VERORDNUNG (EG) Nr. 3184/93 DER KOMMISSION

vom 19. November 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2353/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfegewährung zugunsten der Erzeuger bestimmter Körnerhülsenfrüchte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 762/89 des Rates vom 20. März 1989 zur Einführung einer Sondermaßnahme zugunsten der Erzeuger bestimmter Körnerhülsenfrüchte [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2064/92 [2], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2353/89 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1898/93 [4], müssen die Erzeuger von Körnerhülsenfrüchten ihren Beihilfeantrag binnen einer von der Gemeinschaft festgesetzten Frist einreichen, damit die Mitgliedstaaten die gebotenen Kontrollen vor der Ernte der Körnerhülsenfrüchte durchführen können. Die Erzeuger, die diese Antragsfrist auch nur minimal überschreiten, würden durch den völligen Verlust des Beihilfeanspruchs jedoch unverhältnismäßig hart getroffen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2353/89 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Außer in Fällen höherer Gewalt verringern sich bei verspäteter Einreichung eines Antrages die von dem Antrag betroffenen Beihilfebeträge des Betriebsinhabers pro Werktag Verspätung um 1 % der Beträge, auf die der Betriebsinhaber im Fall rechtzeitiger Einreichung Anspruch hätte. Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 20 Tage, so wird der Antrag abgelehnt und entfällt jeder Zahlungsanspruch."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 80 vom 23. 3. 1989, S. 76.
[2] ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 47.
[3] ABl. Nr. L 222 vom 1. 8. 1989, S. 56.
[4] ABl. Nr. L 172 vom 15. 7. 1993, S. 16.